



1. Kunde

Herr / Frau / Titel: _____

Vorname / Name _____ geb. _____

Vorname / Name _____ geb. _____

Strasse / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

2. Wohnungswechsel

(Nur ausfüllen, wenn Ihr Auftrag mit einem Umzug verbunden ist)

Zählernummer der neuen Anschrift (falls bekannt): _____

Der Wohnungswechsel erfolgt in einen Neubau (Erstbezug)

Bisherige Anschrift _____

Strasse / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

3. Lieferung, Abnahme und Preise / Gasqualität

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Erdgas gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die genannte Abnahmestelle.

Vertragskontonummer _____ Zählernummer _____ Zählerstand _____

Strasse / Hausnummer _____ PLZ, Ort _____

Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme und zur Zahlung des Entgeltes gemäß dem bei Vertragsabschluss gültigen Preisblatt, das dem Vertrag als Anlage beigelegt ist. (abzurufen auf der entsprechende Produktseite unter www.swn.de - Produkte - RuppinGas fix)

Der im Preisblatt aufgeführte jeweilige Grund- und Arbeitspreis ist bis zum auf den Vertragsabschluss folgenden 30.09. eines Jahres als Festpreis garantiert.

Die vorstehende Preisgarantie besteht vorbehaltlich von Änderungen der Energie- und / oder Umsatzsteuer nach Ziffer 6.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bzw. vorbehaltlich der Erhebung zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen im Sinne der Ziffer 6.2 bis 6.4 der AGB bzw. vorbehaltlich zusätzlicher Kosten für eine neue Messeinrichtung gem. Ziff. 6.7 der AGB, auf deren Anfall die SWN GmbH jeweils keinen Einfluss hat. Das Recht der SWN GmbH zur Preisanpassung nach der Maßgabe der Ziffer 6.5 der AGB besteht erstmals mit Wirkung zum auf den Vertragsschluss folgenden 01.10. eines Jahres.

Qualität und Übergabedruck entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

4. Annahme

Gewünschter Lieferbeginn: Nächstmöglicher Zeitpunkt

zum _____

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, sobald der Auftrag des Kunden durch den Lieferanten im Sinne der Ziffer 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen ist.

Mit der Annahme teilt der Lieferant dem Kunden den Lieferbeginn gemäß Ziffer 1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann.

5. Laufzeit und Kündigung / Bisherige Verträge

Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit bis zum auf den Vertragsschluss folgenden 30.09. eines Jahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf zum jeweiligen 30.09. eines Jahres gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte gemäß beigefügten AGB im Übrigen bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zur Gaslieferung nach der Maßgabe den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH.

6. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen / GasGVV / NDAV / Ergänzenden Bedingungen der SWN GmbH

Ergänzend finden die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung.

Soweit dieser Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gelten die GasGVV / NDAV und die „Ergänzenden Bestimmungen der SWN GmbH“, die als Anlage beigelegt sind. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die GasGVV können zusätzlich unter www.swn.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.

7. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und / oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. In allen Fällen ist der Lieferant von etwaigen Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8. Bisheriger Gasbezug

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgesandt werden.)

Name des bisherigen Gaslieferanten _____ Zählernummer _____ Vorjahresverbrauch _____

9. Lastschriftermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanten widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftinzugsverfahren abzubuchen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages. Auf die Zahlungsmöglichkeiten gem. Ziff. 4.1 AGB wird hingewiesen.

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

Vorname _____

Name _____

X _____

Unterschrift des Kontoinhabers

10. Auftragserteilung

Mit der Unterschrift erteile(n) ich/wir den oben stehenden Auftrag und nehme(n) die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis:

X _____

Ort / Datum,

X _____

Unterschrift des Kunden

X _____

Unterschrift des Kunden

Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 §2 in Verbindung mit §1 Abs.1 und 2 EGBGB, sowie auch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 §3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an : Stadtwerke Neuruppin GmbH, Abt. Vertrieb, Heinrich Rau Straße 3 in 16816 Neuruppin.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

Bei Fragen; Service-Hotline 0800 511 111 0 oder www.swn.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Erdgaslieferung für Haushaltskunden/Gewerbekunden bis 1,5 Mio. kWh

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentums- und Abrechnungsgrenze des auf die (ggf. jeweiligen) Messstelle bezogenen Netzanschlusses. Messstelle ist der Ort, an dem der Erdgasfluss messtechnisch erfasst wird.
2.2. Der Kunde wird das Erdgas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 9.
Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Erdgaslieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2.4. Der Kunde hat den Lieferanten vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlung / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge des gelieferten Erdgases wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
3.3. Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
3.4. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungsjahres, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
3.5. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 GasNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die dieichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der dieichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachrichtlich. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
3.6. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.
4.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

5.1. Der Lieferant ist berechtigt, für den Erdgasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.
5.3. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1, keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 8.2, 8.4 entsprechend.

6. Preise / Energie- und Umsatzsteuer / Steuern, Abgaben u. sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung / Kosten für Einbau eines Zählers nach § 21b Abs.3a und 3b EnWG

6.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Die vertraglich vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der Energie- und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
6.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirkwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
6.3. Ziffer 6.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 6.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert, bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.
6.4. Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

6.5. Ziff. 6.5 gilt für das Produkt RuppGas fix:

Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der Erdgaswirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Nutzungsentgelten für Einspeisungen). Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind erstmals nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Preisgarantie bzw. nach Ablauf der Erstlaufzeit (Ziff.5 des Vertrages) zum 01.10. eines Jahres möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.6. Ziff. 6.6 gilt für das Produkt RuppGas flex:

Der Lieferant wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Erdgas oder die Nutzung des Verteilnetzes

ändern oder sonstige Änderungen der Erdgaswirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Nutzungsentgelten für Einspeisungen). Der Lieferant wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirkwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung in Textform zu kündigen.** Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
6.7. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 21 Abs. 3a oder Abs. 3b EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff.3.3 der AGB kann entsprechend angepasst werden.
6.8. Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter der kostenfreien Hotline 0800 511 1110 oder www.swn.de

7. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

7.1. Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, GasGVV, GasNZV, MessZV, Entschleuniger der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.
7.2. Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirkwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung und Unterbrechung der Lieferung / Fristlose Kündigung

8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Erdgasdiebstahl“).
8.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens 4 Wochen vorher angeordnet und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen voll umfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.
8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
8.4. **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angeordnet wurde.
8.5. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurden, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
9.2. Der Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Lieferantenwechsel / Rechtsnachfolge

10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
10.2. Der Lieferant wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 10.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
10.3. **Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.** Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
10.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
10.5. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
10.6. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
Telefon: 03391 / 511 111 oder www.swn.de.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Neuruppin. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden Lieferant und Kunde die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

15. Energiesteuerhinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Stand 01.05.2010

Stadtwerke Neuruppin GmbH
Heinrich Rau Str. 3 · D-16816 Neuruppin
Vors. des Aufsichtsrates: Jens-Peter Golde
Geschäftsführer: Joachim Zindler · Thoralf Uebach
Sitz der Gesellschaft D-16816 Neuruppin | Fon 03391 / 511 111 · Fax 03391 / 511 180
Hotline 0800 511 111 0 | www.swn.de | Amtsgericht Neuruppin HRB 2296



Preisliste Gas

für Haushalt und Gewerbe

Gültig ab 01. Oktober 2011 für das
Netzgebiet der Stadtwerke Neuruppin GmbH

Unsere Mitarbeiter erreichen Sie unter der kostenlosen Service-Nummer 0800-511 111 0



Mengenzone Die Verbrauchsabrechnung richtet sich nach den jeweiligen Abnahmemengen.	Tarife Arbeitspreis Cent/kWh HO;n			Grundpreis € /Jahr netto brutto
	Grundversorgung netto brutto	RuppinGas flex netto brutto	RuppinGas fix netto brutto	
bis 2.000 kWh [Kochen]	7,87 [9,36]	7,69 [9,15]	7,52 [8,95]	28,63 [34,07]
2001 bis 16.080 kWh [Kochen und Warmwasser/gewerbliche Nutzung]	6,04 [7,19]	5,87 [6,99]	5,70 [6,78]	64,96 [77,30]
16.081 bis 49.178 kWh [Kochen, Warmwasser, Heizung und gewerbliche Nutzung]	5,19 [6,18]	5,03 [5,98]	4,85 [5,77]	201,63 [239,94]
ab 49.179 kWh [Kochen, Warmwasser, Heizung und gewerbliche Nutzung]	5,61 [6,67]	5,43 [6,46]	5,26 [6,26]	entfällt

Hinweise

In den Netto-Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh enthalten. Neben den Netto-Preisen sind auch die gerundeten Brutto-Preise (in Klammern) angegeben, die die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19% enthalten. Die Gaspreise enthalten Konzessionsabgabe.

Die Stadtwerke Neuruppin GmbH rechnen den Jahresverbrauch in dem gewählten Tarif, zu dem jeweils günstigsten Preis ab. (Bestabrechnung)

Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,3 kWh/m³ (Qualität "H-Gas") mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) bei einem Messdruck von ca. 20 mbar.

Zum Zeitpunkt der Preisänderung werden die Zählerstände unter Zuhilfenahme eines maschinellen Verfahrens nach festgelegten Richtwerten ermittelt, wobei die saisonalen Schwankungen berücksichtigt werden.

Für die Belieferung gelten die GVV Gas, die Ergänzenden Bedingungen der SWN GmbH und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Den vollständigen Wortlaut finden Sie unter www.swn.de.

Der Tarif SWN-Fix enthält eine Preisgarantie bis zum 30.09.2012.

Jeden Freitag erreichen Sie uns auch in der Zeit von 10:00 bis 18:00 Uhr im Service-Point in der Sparkasse im Reiz.

Energietipp

So können Sie Energie sparen | Fünf Tipps von unserem Energieberater:

Immerhin 12 Prozent Ihres Energieverbrauchs können Sie sparen, indem Sie die Raumtemperatur in den eigenen vier Wänden um zwei Grad reduzieren.

Undichte Fenster und Türen sind nicht nur ungemütlich – durch sie geht auch viel Energie verloren. Gemütlicher wird's, wenn Sie durchlässige Stellen abdichten. Und es spart auch noch Heizenergie.

Sind Ihre Heizkörper durch Vorhänge oder Einrichtungsgegenstände verdeckt? Dann kann die warme Luft nicht richtig zirkulieren. Wer die Heizkörper frei stehen lässt, heizt weniger.

Ein ausgiebiges Vollbad kann sehr entspannend sein. Aber es erhöht den Energiebedarf: Wer von der Wanne auf die Dusche umsteigt, spart viel Energie für die Warmwasserbereitung.

Richtiges Lüften sorgt für ein angenehmes Raumklima und senkt die Energiekosten: Öffnen Sie die Fenster lieber mehrmals am Tag für wenige Minuten komplett, statt sie dauerhaft gekippt zu halten.

unseren
Energieberater
erreichen Sie unter der

03391 / 511 444

Hotline: 0800 - 511 111 0

E-Mail: info@swn.de

Internet: www.swn.de

Anfragen können Sie auch per Post an uns richten
Stadtwerke Neuruppin GmbH | Heinrich-Rau-Str. 3 | 16816 Neuruppin

KOMPETENZ · SERVICE · NÄHE

STADTWERKE NEURUPPIN GmbH